

# Satzung des Fördervereins "Netzwerk Augsburg für Naturschutz und Umweltbildung - NANU! e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Augsburg für Naturschutz und Umweltbildung - NANU!“. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Region Augsburg.

## § 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, in der Region Augsburg Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern und selbst durchzuführen. Dazu gehört,
  - a) den Bürgerinnen und Bürgern in der Region Augsburg ein an aktuellen Umweltthemen orientiertes, breit gefächertes und qualitativ hochwertiges Umweltbildungsprogramm in der Region Augsburg anzubieten,
  - b) die bestehende Umweltbildungsarbeit in der Region Augsburg zu verknüpfen und weiter auszubauen,
  - c) das Bewusstsein in der Bevölkerung für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt die Vereinsmitglieder in ihrer Bildungsarbeit
  - a) durch die Schaffung eines Forums für den informellen und fachlichen Austausch,
  - b) durch qualitativ hochwertige Fortbildungsveranstaltungen, die den Zielen der Umweltbildung dienen,
  - c) durch ideelle sowie materielle Unterstützung ihrer Bildungsarbeit,
  - d) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein orientiert sich an den Zielen der Lokalen Agenda 21 und dem Bedarf an Umweltbildungsveranstaltungen in der Bevölkerung. Er fördert den gegenseitigen Austausch, insbesondere mit den institutionellen Mitgliedern wie zum Beispiel dem Landschaftspflegeverband Stadt Augsburg e.V. als Träger der Umweltstation Augsburg und den Einrichtungen der Stadt Augsburg.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderwürdige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle juristischen und privaten Personen im Arbeitsgebiet werden, die in der Umweltbildung aktiv tätig sind und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, nicht jedoch politische Organisationen und Parteien.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
  - b) Austritt aus dem Verein,
  - c) Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## § 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

### § 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- (2) der Vorstand (§ 10).

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird öffentlich bekannt gegeben, damit auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nicht, wer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Fördermitglieder und Nichtmitglieder haben Teilnahme- und Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Beschlüsse werden allgemein und öffentlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden und bei Verhinderung durch die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und des Wahlausschusses,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Festsetzung der Mindesthöhe von Förderbeiträgen für Fördermitglieder,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand gliedert sich in folgende Funktionen:
  - Erste Vorsitzende bzw. Erster Vorsitzender
  - Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwartin bzw. Kassenwart
  - 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Person ist für sich allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass vorrangig die bzw. der Erste Vorsitzende tätig werden darf. Bei Verhinderung wird die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden und bei Verhinderung von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung (§9) oder die Geschäftsführung (§11) zuständig ist. Insbesondere leitet er die jährliche Mitgliederversammlung und gibt dieser Arbeitsimpulse unter Berücksichtigung der unter § 2 genannten Ziele.
- (7) Er übernimmt die fachliche Konkretisierung, Abstimmung und Umsetzung der durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an eine natürliche oder juristische Person übertragen.

### **§ 12 Beurkundung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Finanzierung**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

### **§ 14 Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung der bzw. des Ersten Vorsitzenden oder der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Die Satzung wurde am 16. März 2007 durch Unterschrift der Gründungsmitglieder genehmigt.

Die Satzung wurde am 13. Februar 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Stand: Februar 2019